

(Rahmen-) Hygienekonzept der Europa-Universität Flensburg (EUF) für die Durchführung von

- Prüfungen und Lehrveranstaltungen sowie Tätigkeiten/Sitzungen für internen Angelegenheiten der EUF (z.B. Gremiensitzungen, Berufungsverfahren)
(nachfolgend als „Veranstaltungen“ bezeichnet)
- Arbeiten in Büroräumen

Stand: 22.03.2022

Präambel

Mit der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulencoronaVO), verkündet am 18. März 2022, ist es generell möglich, Prüfungen sowie Praxis- und Präsenzveranstaltungen durchzuführen.

Auf der Grundlage allgemeiner Prinzipien der Risikoeinschätzung und der Handlungsempfehlungen für Veranstaltungen (Robert-Koch-Institut) wird das folgende (Rahmen-) Hygienekonzept für die o.g. Bereiche vom Präsidium der EUF verabschiedet.

Gem. Leitfaden zur Erstellung von Hygienekonzepten in allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes ist zwischen den Studierenden und Beschäftigten zu unterscheiden. Für Beschäftigte gelten die Vorgaben des Arbeitsschutzes. Für Studierende finden die Vorgaben des Arbeitsschutzes im Sinne des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) als gesetzlich Unfallversicherte im Rahmen der Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 1) ebenso Anwendung.

Entsprechend weiterer gesetzlicher Vorgaben, Erlasse und Erkenntnisse wird das Hygienekonzept fortlaufend aktualisiert. Die vorliegende Fassung beruht auf der der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulencoronaVO), verkündet am 18. März 2022, sowie auf den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), in seiner Fassung vom 20. März 2022. Die Bekanntgabe dieser Fassung und folgender Aktualisierungen erfolgt über die Homepage der EUF und über interne E-Mailverteiler an alle Hochschulmitglieder in deutscher und englischer Fassung.

I. Grundsätzliches

Für alle Veranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitungen gilt das Prinzip des Infektionsschutzes. Dabei gilt, dass jeder und jede Einzelne durch die Einhaltung der Hygieneregeln Verantwortung für andere und sich selbst trägt.

Alle Teilnehmer*innen haben einen Mund-Nasen-Schutz (eine Maske der Standards FFP 2, N95 oder KN95 ohne Ausatemventil) zu tragen sowie Handhygiene, Husten-Nies-Etikette, Lüftungsvorgaben einzuhalten. Es gilt zudem die Empfehlung, Mindestabstände (mindestens 1,5 m wo möglich) einzuhalten.

Ansammlungen außerhalb der Flächen, die für Veranstaltungen zugewiesen sind, sind auf ein mögliches Minimum zu reduzieren. Sofern praktische Anteile von Lehrveranstaltungen außerhalb der Gebäude (z.B. auf dem Campusgelände) durchgeführt werden, sind die Hygienevorschriften und Abstandsregelungen entsprechend anzuwenden.

Auf den Verkehrswegen innerhalb der Hochschulgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz (eine Maske der Standards FFP 2, N95 oder KN95) zu tragen. Auch innerhalb von Veranstaltungs-/Prüfungs-/Laborräumen besteht die Verpflichtung, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, einen Mund-Nasen-Schutz (eine Maske der Standards FFP2, N95 oder KN95) am Sitzplatz/Arbeitsplatz zu tragen.

Alle Beschäftigten und Studierenden der EUF werden per E-Mail und mittels der Homepage über dieses Hygienekonzept in Kenntnis gesetzt. Bei besonderen veranstaltungsspezifischen Hygieneanforderungen werden die Studierenden vorab informiert.

Die Vorgaben des Arbeitsschutzes sind ergänzend zu diesem Hygienekonzept weiterhin gültig.

II. Räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen für Veranstaltungen

1. Allgemeine Hinweise zum Infektionsschutz sind in allen Gebäuden und Eingängen angebracht und zu beachten.
2. Sowohl die Veranstaltungsräume als auch die sanitären Anlagen werden einmal täglich professionell gereinigt, wobei der Reinigungsschwerpunkt auf den Kontaktflächen liegt.
3. Für jeden Veranstaltungsräum wird eine maximale Zahl von Personen festgelegt, die den Raum gleichzeitig nutzen dürfen. Diese Anzahl umfasst Teilnehmer*innen und Dozent*innen. Die maximal mögliche Nutzungszahl wird deutlich sichtbar vor dem Raum angebracht.
4. Bei allen Veranstaltungen sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
 - Kann der empfohlene Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden, ist ein Mund-Nasen-Schutz (eine Maske der Standards FFP 2, N95 oder KN95) zu tragen.
 - Auf Handhygiene und die Husten-Nies-Etikette ist zu achten.
 - Alle Teilnehmer*innen der Veranstaltungen sind verpflichtet, selbstständig einen Mund-Nasen-Schutz der Standards FFP2 oder vergleichbar mitzubringen.

5. Während der Veranstaltung sind die Türen nach Möglichkeit offen zu halten, um ausreichend Frischluft zuzuführen. Dies gilt nicht bei Rauch- oder Brandschutztüren z.B. in Laboren oder Werkstätten. In den Veranstaltungsräumen ist alle 20 Minuten mindestens für die Dauer von 5 Minuten eine Stoßlüftung (bei komplett geöffneten Fenster) durchzuführen. Eine dauerhafte Lüftung ist zu bevorzugen.
6. Essen und Trinken in den Veranstaltungsräumen ist möglich. Dabei ist Abstand zu halten und ein fester Sitz- oder Stehplatz ist einzuhalten/einzunehmen.
7. In den sanitären Anlagen und - soweit Waschbecken, Handtuch- und Seifenspender vorhanden - auch in den Veranstaltungsräumen sind Seife und Papierhandtücher sowie Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen vorzuhalten.
8. Personen, die der Hochschulen-Coronaverordnung oder dem Hygienekonzept der EUF zuwiderhandeln, wird die Hochschule einmalig oder bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen für einen angemessen zu befristendem Zeitraum ihrer Gebäude oder ihres Geländes verweisen. Die Verstöße werden dokumentiert.
9. Für bestimmte Labore oder Praxisveranstaltungen können weitergehende Regelungen erforderlich sein, die sich aus Besonderheiten des Raumes, der technischen Einrichtung oder speziellen Anforderungen der Veranstaltung ergeben.

III. Arbeiten in Büros

1. Der Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten.
2. Nach dem Betreten der Gebäude sind die Hände zu desinfizieren
3. In den Gebäuden außerhalb der Büros und Veranstaltungsräume ist eine Mund-Nasen-Schutz (eine Maske der Standards FFP 2, N95 oder KN95 ohne Ausatemventil) zur tragen.
4. In Absprache mit dem/der Vorgesetzten kann Home-Office bzw. mobiles Arbeiten genutzt werden. Für technisch-administratives Personal gelten die Regelungen der entsprechenden Dienstvereinbarung.
5. Es ist nur ein Bildschirmarbeitsplatz bei Doppelplätzen bzw. in Mehrpersonenbüros pro Block zu nutzen, es sei denn, der Mindestabstand kann hergestellt und/oder physische Barrieren können aufgestellt werden.
6. Besprechungen/Meetings sind auf das Notwendigste zu reduzieren. Die Nutzung von Telefon- bzw. Videokonferenzen ist dem persönlichen Kontakt vorzuziehen.
7. Bei freier Lüftung über Fenster sollte alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durchgeführt werden:
Je nach Außentemperatur sollte die Lüftungsdauer im Winter: (Außentemperatur < 6°C)
3 Minuten, im Frühling/Herbst: 5 Minuten und im Sommer: 10 Minuten betragen.
Thermische Unbehaglichkeit ist zugunsten des dadurch verbesserten Gesundheitsschutzes in Kauf zu nehmen.
8. In Kopierräumen, Teeküchen und Sozialräumen ist auf den Mindestabstand und die maximal zugelassene Personenzahl zu achten. Nach der Nutzung sind die Hände gründlich

zu waschen.

9. Pausenzeiten sollten zwischen den verschiedenen Büros abgesprochen werden.

IV. Organisation in der EUF

Aus wichtigen Gründen, z.B. neue Landeserlasse, können aktuell gültige Regelungen widerrufen werden. Die Veranstaltungen können in diesem Fall auch abgesagt oder online durchgeführt werden.

Dieses Hygienekonzept der EUF tritt nach Beschluss des Präsidiums sofort in Kraft.

Flensburg, 22.03.2022

Das Präsidium der EUF